

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978,

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen,
- b) Anschlussgebühren,
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren),
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 2. Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Die Gebühren werden so festgelegt, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans gedeckt und den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³ Die jährlichen Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Bestimmungen im Gemeindegesetz, betragen jedoch mindestens 25% von

- a) 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen und
- b) 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- c) 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 3. Rechnungsführung

¹ Die Abwasserrechnung wird nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern geführt.

² Der Wiederbeschaffungswert zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen wird in Absprache mit dem kantonalen Amt für Umwelt festgelegt.

§ 4. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Für Neuerschliessungen werden Grundeigentümerbeiträge gemäss der kantonalen Verordnung und des Reglementes der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren erhoben.

§ 5. Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionen für die Abwasseranlagen wird für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) gemäss § 8 erhoben.

³ Für nicht verschmutztes Regenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.¹

§ 6. Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung von Investitionsfehlbeträgen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, werden jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

² Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt minimal 25% und maximal 50%.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls schätzt die Bau- und Werkkommission den Wasserverbrauch aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen.

⁶ Für vorgereinigtes Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

§ 7. Regenabwasser

¹ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion der Benützungsgebühren gewährt, sofern das Regenabwasser einer privaten Versickerungsanlage zugeführt oder über eine private Leitung in ein Gewässer abgeleitet wird. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen im Einzelfall festgelegt und darf 50% der Grundgebühr nicht überschreiten.

² Private Versickerungsanlagen müssen alle Anforderungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung und Vorgaben des kantonalen Amtes für Umwelt erfüllen und bei Ableitung in ein Gewässer müssen die Einleitbedingungen eingehalten werden, ansonsten kein Anspruch auf Gebührenreduktion besteht.

³ Die Bau- und Werkkommission beurteilt Anträge auf Gebührenreduktion.

§ 8. Zonengewichtete Fläche

¹ Die zonengewichtete Fläche (ZGF) wird nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor je Nutzungszone bestimmt:

| | |
|--------------------------------------|------|
| a) W2 (Wohnzone zweigeschossig) | 0.25 |
| b) K (Kernzone) | 0.30 |
| c) G (Gewerbezone) | 0.30 |
| d) öBA (öffentl. Bauten und Anlagen) | 0.30 |
| e) WZ (Weilerzone) | 0.25 |

² Die ZGF entspricht in der Regel der Gesamtfläche des angeschlossenen Grundstückes multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor je Nutzungszone. Bei offensichtlichem Missverhältnis legt die Bau- und Werkkommission die massgebliche Fläche zur Berechnung der ZGF fest.

§ 9. Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Besteht bei einem Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem

¹ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

Wasserbrauch, werden die Benützungsgebühren nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA¹ und des FES² erhoben.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴ Für Landwirtschaftsbetriebe entspricht die ZGF jener der Zone W2.

⁵ Für Landwirtschaftsbetriebe, die der Kanalisation ausschliesslich Sauberwasser zuführen, wird die Grundgebühr um 50% ermässigt.

§ 10. Brunnen

Für Brunnenwasser, das nicht mit dem Schmutzwasser beseitigt wird, werden keine Gebühren erhoben.

§ 11. Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 12. Bezug, Verzugszins, Verjährung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins verzinst.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 13. Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

² Im Falle der Weigerung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen.

§ 14. Gebührentarif

¹ Die Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif als Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat kann die Gebühren

- a) der Teuerung anpassen;
- b) neu festlegen, sofern dies zur Deckung der Kosten für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

¹ Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

² Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

§ 15. Rechtsmittel

¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden.

§ 16. Übergangsbestimmungen

¹Für Liegenschaften, für die aufgrund des alten Rechts fälligen Anschlussgebühren bezahlt wurden, werden keine aufgrund des neuen Rechts eventuell fälligen Nachzahlungen eingefordert.

²Anschlussgebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 17. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2002 und 28. Februar 2005

Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/83 vom 27. Januar 2003 und Nr. 2005/850 vom 19. April 2005

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Tarif für die Gebühren für die Abwasserbeseitigung ANHANG zum Abwasserreglement

Gestützt auf §§ 1, 2 und 13 des Reglements über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr jeder angeschlossenen Liegenschaft beträgt:

- a) 12.50 Fr./m²_{ZGF} für das Schmutzwasser, wenn für das betreffende Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;
- b) 37.50 Fr./m²_{ZGF} für das Schmutzwasser, wenn für das betreffende Grundstück keine Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;
- c) 5.- Fr./m²_{ZGF} für nicht verschmutztes Regenwasser, wenn für das betreffende Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;¹
- d) 15.- Fr./m²_{ZGF} für nicht verschmutztes Regenwasser, wenn für das betreffende Grundstück keine Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;²

²Wird bei bestehenden Bauten, für welche keine Anschlussgebühren oder Anschlussgebühren nach altem Reglement aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben worden sind, die Bruttogeschossfläche durch An-, Um- oder Ausbau vergrössert, sind dafür Anschlussgebühren nach ZGF im Verhältnis zur zusätzlich realisierten Bruttogeschossfläche zu entrichten. ⁵

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgbühr

¹Die Benützungsgebühren werden zu 33% aus der Grundgebühr und zu 67% aus der Verbrauchsgebühr gedeckt.

²Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00³ pro Wohnung und Jahr.

³Die Grundgebühren für Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 9 des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter «Vergleichswohneinheiten» und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.

⁴Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 2.40 pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird vom Gemeinderat periodisch innerhalb dieser Bandbreite nach dem ermittelten Finanzbedarf festgelegt.⁴

⁵Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 9 Absatz 1 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.

⁶Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements gewährt.

II. Schlussbestimmungen

§ 3 Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

² GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

³ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

⁴ GVB 28.2.2005/RRB 19.4.2005

⁵ GVB 22.5.2006/RRB

² Mit Inkrafttreten dieses Tarifs sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen am
22. Mai 2006

Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1381 vom 11. Juli 2006